

STATUTEN DER VISIT VALS AG

Stand: 18.05.2019

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma Visit Vals AG, Vals, besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vals.

Artikel 2

¹Die Gesellschaft bezweckt einerseits die Entwicklung und den Betrieb von Tourismusinfrastrukturen und –angeboten, insbesondere Skigebiet, Wanderwege, touristische Parkanlagen, Informations- und Buchungsinfrastrukturen und Veranstaltungen in Vals. Andererseits unterstützt die Gesellschaft die Tourismusbetriebe in Vals im Bereich der Vermarktung.²Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, solche gründen, übernehmen oder mit ihnen fusionieren.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 412'000 (Franken vierhundertundzwölftausend) und zerfällt in 41'200 Inhaberaktien zu je CHF 10.00 nominal. Anstelle von Einzelaktien können auch Aktienzertifikate ausgestellt werden.

Artikel 4

¹Das Aktienkapital kann auf Antrag des Verwaltungsrats durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen.

²Auf Beschluss der Generalversammlung kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden, wenn sachliche Gründe den Ausschluss desselben rechtfertigen.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Artikel 6

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung selber statt.

²Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrats spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch den Verwaltungsrat einzuberufen.

Artikel 7

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle.
3. Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Entlastung der Verwaltung.
5. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 8

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selber teilnimmt, kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 9

¹Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenden Aktien beschlussfähig, insoweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas Anderes bestimmen.

²Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

³Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Sofern nach entsprechender Aufforderung durch den Vorsitzenden kein Aktionär schriftliche und geheime Abstimmung verlangt, kann der Vorsitzende offene Abstimmungen anordnen. Zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten bleiben in allen Fällen vorbehalten

Artikel 10

¹In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates den Vorsitz. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates ersetzt. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer. Die Generalversammlung wählt die Stimmenzähler

²Die Beschlüsse der Generalversammlung werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat

Artikel 11

¹Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat, bestehend aus max. 7 Mitgliedern, die für drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind, verwaltet und vertreten.

²Im Hinblick auf das Interesse der Politischen Gemeinde Vals an der Gesellschaft räumt diese der Politischen Gemeinde im Sinne von Art. 762 OR das Recht ein, einen Vertreter der Gemeinde in den

Verwaltungsrat abzuordnen. Die Wahl des Gemeindevertreters ist Sache der zuständigen Gemeindeorgane.

³ Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung gewählt, wobei nach Möglichkeit die folgenden Kriterien für die Wahl zu berücksichtigen sind:

- a) je ein Mitglied des Verwaltungsrates soll die Interessen (i) der Hotellerie/des Gewerbes, (ii) der Parahotellerie (vermietete Zweitwohnungen) bzw. (iii) der Zweitwohnungseigentümer (selbstgenutzte Ferienwohnungen) vertreten.
- b) im Übrigen soll der Verwaltungsrat mit bis zu drei sachkundigen Mitgliedern gemäss dem Zweck der Gesellschaft bestellt werden.

⁴Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Aus seiner Mitte wählt er einen Vizepräsidenten. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsrates während der Amtsperiode ernennt die nächste ordentliche Generalversammlung ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Artikel 12

Der Verwaltungsrat fasst über alle Angelegenheiten Beschluss, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen. Er muss deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 14

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, und ausserdem, wenn vier Mitglieder der Verwaltung es schriftlich verlangen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

In geeigneten Fällen können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind in das Protokoll der darauffolgenden Verwaltungsratsitzung aufzunehmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 15

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf ein Fixum und auf eine Sitzungs- und Reiseentschädigung, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Der Verwaltungsrat ist ausserdem befugt, ausserordentliche Bemühungen einzelner Mitglieder zu entschädigen.

Die Revisionsstelle

Artikel 16

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf dies falls die Beschlüsse nach Art. 7 Ziff. 3 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 17

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 18

Über die Verwendung des nach Vornahme der gesetzlichen Rückstellungen und Abschreibungen verbleibenden Reingewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 671 ff. OR.

V. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 19

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 20

Eine allfällige, durch die Generalversammlung beschlossene Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Vals, den 18. Mai 2019

[]

Amtliche Beglaubigung

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 18. Mai 2019 genehmigt. Sie werden hiermit amtlich beglaubigt.

Vals, den 18. Mai 2019

Reg. Bd. B/2019/Nr.

Der Notar: